



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

(eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, registriert unter FN 116476 p)

Nachtrag 4

zum

Basisprospekt für das EUR 2.000.000.000

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 30. Mai 2012

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden vom 30. Mai 2012 (der "**Original Basisprospekt**"), wie er durch den 1. Nachtrag vom 18. Juli 2012, den 2. Nachtrag vom 20. September 2012 und den 3. Nachtrag vom 5. November 2012 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**" und diese zusammen mit dem Original Basisprospekt, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 30. Mai 2012 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag vom 18. Juli 2012 wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung richtiggestellt und von der FMA am 30. Juli 2012 gebilligt. Der 2. Nachtrag vom 20. September 2012 wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung richtiggestellt und von der FMA am 1. Oktober 2012 gebilligt. Der 3. Nachtrag vom 5. November 2012 wurde am 12. November 2012 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 12. November 2012 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Basisprospekt und dieser Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin (www.volksbank.com/prospekt) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Original Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endete am 14. November 2012.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

1. Wichtige neue Umstände

Aufgrund der veröffentlichten Ad-Hoc-Meldung vom 9.11.2012, sind nachfolgende wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Basisprospekt vorgenommen:

1.1. Angaben zur Emittentin – 3.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Auf Seite 45 des Basisprospekts wird vor der Unterüberschrift „3.4 RATING“ der folgende Absatz eingefügt:

„3.3.3 ÖVAG erwartet für 2012 ein negatives Ergebnis auf Einzelinstitutsebene / Keine Zinszahlung auf Ergänzungskapital bis 2015 (für 2014)“

Am 9. November 2012 hat der Vorstand der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft (ÖVAG) bekanntgegeben, dass das Jahresergebnis nach Steuern für 2012 auf Einzelinstitutsebene (UGB) im deutlich zweistelligen Millionenbereich negativ sein wird.

Auf Grund von unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften zwischen Einzelabschluss (UGB) und Konzernabschluss (IFRS), wird hingegen der Konzernabschluss für 2012 einen dreistelligen Millionengewinn ausweisen. Hauptverantwortlich für die Differenz zwischen Einzel- und Konzernabschluss ist die unterschiedliche Behandlung und zeitliche Verbuchung des Effekts der Kapitalherabsetzung bei der Partizipationskapitalemission 2008.

Aufgrund der erwarteten schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Abschlägen für das Abbauportfolio, kann auch für 2013 und 2014 nicht von einer Zinszahlung auf Ergänzungskapital ausgegangen werden.“

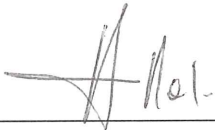
**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004**

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.


Wien, 12. November 2012

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

als Emittentin



Martin Fuchsbauer, MBA
Vorstand



Mag. Gerald Kauschitz
Prokurist